

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Gemeinde Groß Düben | Gemeindeamt Schleife
Friedensstraße 83
02959 Schleife

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

post@schleife-slepo.de
info@regionalplan-uvp.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 7. August 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 24.06.2024

Stellungnahme zum B-Plan „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“ (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf 61 ha Landwirtschaftsfläche soll eine FPV-Anlage entstehen. Schutzgebiete sind nicht betroffen; in den vorhandenen Gehölzbestand soll nicht eingegriffen werden.

Das Vorhaben wird aufgrund inhaltlicher und formaler Mängel in der derzeitigen Fassung abgelehnt.

Grundsätzlich begrüßt der BUND den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die vorgelegten Unterlagen erfüllen jedoch nicht die Anforderungen, um eine Zustimmung zur Planung zu ermöglichen.

Formalia

Es wirkt irritierend, dass am Ende des Vorentwurfes bereits ein vorformuliertes Abwägungsergebnis zu finden ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und TöB soll eine ergebnisoffene und gerechte Abwägung aller Belange sicherstellen. Wie soll dies glaubwürdig umgesetzt werden, wenn die Gemeinde scheinbar vorab beschlossen hat, das Vorhaben umzusetzen? Dieses Vorgehen unterminiert das Vertrauen in den Beteiligungsprozess da unklar ist, inwieweit eingehende Stellungnahmen und die Ergebnisse der Umweltprüfung noch Einfluss nehmen können.

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Beleuchtung

Grundsätzlich sind fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung zu begrüßen, jedoch sind Beleuchtungsanlagen bei FPV-Anlagen unüblich. Unabhängig von der Größe (ob 1 ha oder 120 ha) sind Außenbeleuchtungen aus gutem Grund kein Standard: es ist unnötig. Reparaturen werden i. d. R. bei Tageslicht durchgeführt und für die Sicherheit der Anlage sind Umzäunung und Kameras (welche grundsätzlich eine Nachtaufnahmefunktion haben sollten) absolut ausreichend.

Modulaufstellung und allgemeine Hinweise zu Betrieb und Pflege einer FPVA

Es sollte eine **Mindesthöhe der Modultischunterkanten von 0,8 m** angestrebt werden. Diese sichert die Versorgung der darunterliegenden Flächen mit ausreichend Streulicht, so dass sich eine geschlossene Pflanzendecke entwickeln kann. Bei extensiver Pflege kann sich auf diese Weise ein Rückzugs- oder Trittsteinbiotop etablieren. Die in den Unterlagen genannte minimale Modulunterkante von 0,25 m ist definitiv zu wenig. Nicht nur wird damit die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsschicht verhindert – es erhöht sich auch der Pflegeaufwand enorm, denn der Pflanzaufwuchs sollte aus Brandschutz- und Ertragsgründen niemals die Unterkante erreichen bzw. überwachsen. Weiterhin gilt:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Einsaat unter den Modulen mit Heudrusch nahe gelegener artenreicher Wiesen oder mit zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut, um die Ausbildung artenarmer Fettwiesen zu verhindern.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähetechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).
- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen sind ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen, von wenigen Grasarten dominiert sein und die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Bei der Planung der Anlage soll geprüft werden, ob die Modulflächen durch inselartige Freiflächen aufgelockert werden können. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Diese Freiflächen sollten 10 % der Modulfläche umfassen. Ergänzend oder alternativ wirken größere Modulabstände (z.B. 5-6 m zwischen Modulreihen), um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
- Bei Anlagen größer als 5 Hektar sollte vom Betreiber ein biologisches Monitoring mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle

weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse sollen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden.

- Durch hinterlegte finanzielle Sicherheitsleistungen sind die o. g. Pflegegrundsätze und ggf. das Monitoring auch bei Betreiberwechsel zu gewährleisten.

Hinweise zur UP


Erhaltung von Wanderkorridoren/Wildwechsel:

Die Grundstücke der PV-FFA werden i.d.R. aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt (Schutz vor Vandalismus/Diebstahl oder zum Zwecke der Nutztierhaltung). Somit entstehen in der freien Landschaft Barrieren für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken.

Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagd ausübungs berechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Lebensraumkorridore/Achsen des Biotopverbunds sowie deren Funktion sind regional zu ermitteln und zu sichern.

Wildtierwege/Fernwechsel müssen auf einer Breite von mindestens 300 m von PV-FFA freigehalten werden. Große Solarparks sollten mindestens alle 500 m von ca. 50 - 60 m breiten Querungskorridoren mit Gehölzbestand durchzogen werden und sie dürfen nicht als Wander-, Reit- und/oder Fahrradweg genutzt werden.

Mit verBUNDenen Grüßen



Almut Gaisbauer
Co-Geschäftsführung